HOH/DER Stand: 14.03.2023

**Verfahren bei LRS**

(unter Berücksichtigung des RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 BASS 14-01 Nr.1)

1. Klassenlehrer\*innen sind für die Dokumentation zuständig. Die AL‘ erhält von den Klassenlehrer\*innen die LRS-Dokumentation.
2. In allen Jahrgängen führen die Fachlehrer\*innen Deutsch zur Überprüfung bei bestehender LRS (oder Neuzugängen) mit den jeweiligen Schüler\*innen die HSP durch. (Der HSP- Test kostet 1,55€ pro Schüler\*in).
3. Die durch das Diagnoseinstrument ermittelten LRS-Schüler\*innen und diejenigen, bei denen eine aktuelle Diagnose bereits vorliegt, werden den entsprechenden Förderkursen zugewiesen und individuell gefördert.
4. Alle Schüler\*innen mit LRS sollten ab Jahrgang 7 an den Ergänzungsstunden für das Fach Deutsch teilnehmen und/oder den Eltern sollte eine außerschulische Förderung empfohlen werden. Besondere Ausnahmefälle werden im Einzelfall besprochen. Die außerschulische Förderung muss dokumentiert werden.
5. Auf allen Zeugniskonferenzen muss der Tagesordnungspunkt LRS aufgegriffen und entsprechend dokumentiert werden (Protokoll und Dokumentationsbogen).
6. Bei erwiesener LRS kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. In den Jahrgängen 5 und 6 gibt es die “Schutzmaßnahme”,d.h. die Rechtschreibung wird nicht bewertet. Ab Jahrgang 7 wird nur in besonders schweren Fällen ein individueller NTA gewährt.
7. Der Nachteilsausgleich (NTA) muss in allen Fächern mit der Kommunikationssprache Deutsch gewährt werden. Auch in Fächern ohne Kommunikationssprache sollte der NTA bei Bedarf berücksichtigt werden.
8. Zur eigenen Übersicht kann der NTA unter der Kursarbeit dokumentiert werden.
9. Die Schulleitung gewährt auf Grundlage der Dokumentation den Nachteilsausgleich in Prüfungen (ZAP).
10. In der Oberstufe muss eine LRS-Störung vorliegen. Die Diagnose kann extern eingeholt oder von einer Lehrkraft (Sek II) durch eine adäquate Testung festgestellt werden. Spätestens vor der Abiturprüfung muss die Diagnose für den Nachteilsausgleich bei der BZR beantragt werden.
11. Die LRS-Dokumentation der Sek I wird in der Oberstufe fortgeführt.